

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzssammlung.

69. Jahrgang.

Bern, den 5. Oktober 1917.

Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 19 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Eindrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesgesetz über die Stempelabgaben.

(Vom 4. Oktober 1917.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Art. 41^{bis} und Art. 42, lit. g, der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
16. Mai 1917,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bund erhebt nach Massgabe dieses Gesetzes I. Gegenstand
Stempelabgaben: der Abgaben.

- a. auf Wertpapieren;
- b. auf Wechseln, wechselähnlichen Papieren und Checks;
- c. auf Quittungen für Versicherungsprämien;
- d. auf Frachturkunden.

Art. 2. Ist nach Massgabe dieses Gesetzes eine Urkunde II. Verhältnis
mit einer Abgabe belastet oder als abgabefrei erklärt, so darf zum kanton-
weder diese Urkunde selbst, noch eine andere Urkunde, welche nalen Recht
dasselbe Rechtsverhältnis betrifft, von den Kantonen mit Stempel-
oder Registrierungsabgaben belastet werden.

Anstände in bezug auf die Auslegung dieses Artikels ent-
scheidet das Bundesgericht im staatsrechtlichen Verfahren.

Art. 3. Ein Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben III. Anteile der
fällt den Kantonen zu. Er wird auf die Kantone verteilt nach Kantone.

dem Verhältnis der durch die jeweilig letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Vorbekalten bleibt Art. 67 der Übergangsbestimmungen.

IV. Verwaltung:

1. Eidgenössische Stempelverwaltung.

Art. 4. Die Erhebung der Stempelabgaben fällt in den Geschäftskreis des Eidgenössischen Finanzdepartementes und wird durch die Eidgenössische Stempelverwaltung als Abteilung dieses Departementes besorgt (Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung).

Der Bundesrat bestimmt auf dem Verordnungswege die Organisation der Stempelverwaltung.

2. Andere mitwirkende Organe:
a. für den Bezug.

Art. 5. Für den Bezug der Stempelabgaben können die Organe der Postverwaltung, der Zollverwaltung und, nach Verständigung mit der Schweizerischen Nationalbank, deren Stellen in Anspruch genommen werden.

Die Eidgenössische Stempelverwaltung soll sich überdies für den Bezug der Stempelabgaben der bei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes bestehenden kantonalen Amtstellen bedienen. Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege bestimmen, in welchem Umfange und in welcher Weise diese Amtstellen mitzuwirken haben, sowie die ihnen zukommenden Entschädigungen festsetzen.

b. für Anzeigen.

Art. 6. Die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Notare, die mit notariellen Funktionen betrauten Personen und die Protestbeamten, welche in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit von einer Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes Kenntnis erhalten, sind zur Anzeige an die zuständige Behörde verpflichtet.

V. Formen der Abgabenträchtigung.

Art. 7. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgaben wird erfüllt: durch Ausfertigung der Urkunde auf einem mit dem Stempel versehenen Vordruck, durch Zahlung des Abgabebetrages an eine Stempelstelle, welche die Aufdrückung eines Stempels auf der Urkunde zu veranlassen hat oder durch Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde und Entwertung der Marken.

Wird von ein und derselben Unternehmung oder Anstalt eine Mehrzahl von Urkunden ausgegeben, welche Gegenstand einer Stempelabgabe bilden, so kann von der Stempelung der einzelnen Urkunde Abstand genommen werden, sofern die Berechnung des Gesamtbetrages der verfallenen Abgaben durch besondere Register oder sonstige Nachweisungen belegt werden kann.

deren Kontrolle den Organen der Eidgenössischen Stempelverwaltung möglich ist.

Art. 8. Gegen Entscheidungen der Eidgenössischen Stempelverwaltung in bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist, sofern sie nicht der gerichtlichen Beurteilung vorbehalten sind, Beschwerde an das Eidgenössische Finanzdepartement zulässig. Das Departement wird vor dem Entscheide das Gutachten der Stempelkommission einholen, deren Organisation durch Verordnung des Bundesrates bestimmt wird. VI. Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Finanzdepartementes ist Beschwerde an das eidgenössische Verwaltungsgericht und, bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu Art. 114^{bis} der Bundesverfassung, an den Bundesrat zulässig.

Art. 9. Die Stempelabgaben verjähren in fünf Jahren. VII. Verjährung der Abgaben.

Die Verjährung beginnt hinsichtlich:

- a. der Stempelabgaben auf inländischen Aktien und auf Stammkapitalanteilen inländischer Genossenschaften: mit der Auflösung der Gesellschaft oder der Genossenschaft;
- b. der Stempelabgaben auf inländischen Obligationen: mit der Rückzahlung der Obligation;
- c. aller sonstigen Stempelabgaben: mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Abgabe zur Zahlung fällig wird.

Zweiter Abschnitt.

Abgabe auf inländischen Wertpapieren.

A. Obligationen.

Art. 10. Gegenstand der Abgabe sind die im Inlande ausgegebenen: I. Gegenstand der Abgabe:
1. Regel.

- a. Anleiheobligationen, Kassenobligationen, Rententitel, Kassen- und Depositscheine;
- b. Schuldbucheintragungen über Teilbeträge öffentlich aufgenommenen Anleihen;
- c. Anleiheobligationen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Art. 875 ZGB, besteht, sowie die gemäss Art. 876 ZGB. in Serien ausgegebenen Schuldbriefe und Gülden, sofern die Titel für den Handelsverkehr geeignet sind.

Art. 11. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Anleiheobligationen 2. Ausnahmen.

- a. des Bundes und der durch Bundesgesetz errichteten selbständigen Anstalten;
- b. der Schweizerischen Bundesbahnen;
- c. der Kantone;
- d. der Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden.

II. Abgabensatz:
1. Regel.

Art. 12. Die Abgabe ist mit eins vom Hundert des Nennwertes der Obligation zu entrichten. Ist bei Rententiteln der Kapitalbetrag auf dem Titel selbst nicht angegeben und kann er auch aus dem Rentenbetrag und dem auf dem Titel angegebenen Prozentsatz nicht berechnet werden, so ist für die Berechnung der Abgabe der fünfundzwanzigfache Betrag der Jahresrente massgebend.

2. Ausnahmen:
4. nach der Art der Obligationen.

Art. 13. In Abweichung von Art. 12 beträgt der Abgabensatz:

- a. drei vom Hundert des Nennwertes bei Ausgabe von Prämienobligationen;
- b. eineinhalb vom Hundert des Nennwertes bei Ausgabe von Anlehensobligationen der Beteiligungs- und Finanzierungsunternehmungen (Trustgesellschaften), deren Obligationenumlauf das Dreifache des einbezahlten Kapitals übersteigt;
- c. ein Halbes vom Hundert bei Ausgabe von Pfandbriefen, von Bodenkreditobligationen, welchen ein rechtsgültiger Anspruch auf eine aus inländischen Hypotheken bestehende Deckung eingeräumt ist, ebenso von anderen Obligationen und Kassenscheinen, die mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren durch Kantonalbanken oder Bodenkreditanstalten ausgegeben werden;
- d. ein Viertel vom Hundert des Nennwertes bei Ausgabe von verzinslichen, jederzeit auf Sicht zahlbaren, nicht mit Coupons versehenen Depositenscheinen.

Als Kantonalbanken gelten die durch kantonales Gesetz errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet oder deren Bankrat zu mehr als zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von einer kantonalen Behörde gewählt sind.

Als Bodenkreditanstalten gelten die Banken, deren Aktiven nach Massgabe der für das letztabgelaufene Rechnungsjahr veröffentlichten Bilanz zu mehr als sechzig Prozent der Bilanzsumme aus Forderungen bestehen, die im inländischen Bodenkreditgeschäft erworben worden sind.

b. nach der Laufzeit.

Art. 14. Werden die in Art. 12 und Art. 13, lit. b und c, bezeichneten Obligationen mit einer Laufzeit von weniger als zehn

Jahren ausgegeben, so wird die Abgabe für jedes volle oder angefangene Jahr dieser Laufzeit je mit dem zehnten Teil der in den genannten Artikeln bestimmten Abgabesätze berechnet.

Die nach den Ansätzen der Art. 12 bis 14 berechnete Abgabe wird, wenn sie einen durch zehn nicht teilbaren Betrag ergibt, auf zehn Rappen für jeden Titel aufgerundet.

Art. 15. Wird eine gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Obligation erneuert, so ist, gleichviel ob ein neuer Titel ausgestellt wird oder nicht, die in Art. 12 bis Art. 14 vorgesehene Abgabe wieder zu entrichten. III. Erneuerung der Obligationen.

Werden Obligationen und Kassenscheine, die unter Art. 13, lit. c, fallen, für weniger als drei Jahre erneuert, so wird die Abgabe mit eins vom Tausend für jedes Jahr berechnet.

Art. 16. Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Obligationen ausgibt; mit diesem solidarisch haften für die Entrichtung der Abgabe die bei der Ausgabe mitwirkenden Banken. IV. Schuldner. Entrichtung. Fälligkeit.

Die Abgabe ist zu entrichten, bevor die Titel oder Interimscheine den ersten Erwerbern ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt werden.

Der Abgabeschuldner ist befugt, sich die Abgabe von den ersten Erwerbern der Wertpapiere und bei Erneuerung nach Art. 15 von den Eigentümern der Titel im Zeitpunkte der Erneuerung zurückerstatten zu lassen.

B. Aktien und Stammkapitalanteile.

Art. 17. Auf Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, sowie auf Stammkapitalanteilen inländischer Genossenschaften wird eine periodische Abgabe erhoben. I Gegenstand der Abgabe. Ausnahme.

Die Abgabe wird nicht erhoben auf Aktien inländischer Aktiengesellschaften, welche die Dividende auf höchstens fünf vom Hundert des einbezahlten Aktienkapitals beschränken und die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder ihrer Organe ausschliessen, sofern ihre Tätigkeit, unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus oder des Unterrichtes oder anderer gemeinnütziger Zwecke zu dienen bestimmt ist, und sofern statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Aktienkapitals verbleibende Teil des Gesellschaftsvermögens ähnlichen Zwecken dienen soll.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Abgabe auch auf Stammkapitalanteilen inländischer Genossenschaften nicht erhoben.

II. Erstmalsige Abgabe.
Fälligkeit:
1. Künftig auszugebende Aktien und Stammkapitalanteile.

Art. 18. Auf Aktien, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, wird die Abgabe erstmals im Zeitpunkte erhoben, in welchem die Gründung der Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird.

Auf Stammkapitalanteilen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, wird die Abgabe erstmals erhoben, bevor die Titel den Gründern oder den später beitretenden Mitgliedern der Genossenschaft ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt werden; werden keine Titel ausgegeben, so ist die Abgabe vor Gutschrift der Anteile oder Einzahlungen zu entrichten.

2. Bereits ausgegebene Aktien und Stammkapitalanteile.

Art. 19. Auf Aktien und Stammkapitalanteilen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgegeben sind, wird die Abgabe erstmals nach Ablauf des im Jahre 1937 zu Ende gehenden Bilanzjahres erhoben.

In Abweichung hiervon wird die Erhebung

- a. vorgerückt auf dasjenige der 1927 bis 1936 zu Ende gehenden Bilanzjahre, in welchem der Gesamtbetrag der seit dem Jahre 1907 festgesetzten Dividenden das dividendenberechtigte Kapital erreicht oder überschreitet;
- b. hinausgeschoben auf dasjenige Bilanzjahr nach 1937, in welchem der Gesamtbetrag der seit dem Jahre 1907 festgesetzten Dividenden ein Viertel des dividendenberechtigten Kapitals erreicht oder überschreitet.

III. Wiederholung der Abgabe:
1. Fälligkeit.

Art. 20. Die Erhebung der Abgabe wird alle zwanzig Jahre wiederholt.

In Abweichung hiervon wird die Erhebung

- a. vorgerückt auf das Bilanzjahr, in welchem der Gesamtbetrag der seit Entrichtung der letzten Abgabe festgesetzten Dividenden das dividendenberechtigte Kapital erreicht oder überschreitet, höchstens aber auf zehn Jahre;
- b. hinausgeschoben auf das Bilanzjahr, in welchem der Gesamtbetrag der seit Entrichtung der letzten Abgabe festgesetzten Dividenden ein Viertel des dividendenberechtigten Kapitals erreicht oder überschreitet.

Art. 21. Der Bundesrat wird im Rahmen vorstehender Vorschriften durch Verordnung das Verhältnis bestimmen, nach welchem die Abgabe zu berechnen ist, wenn vor einer Wiederholung der Abgabe Gesellschaften oder Genossenschaften unter Ausrichtung eines Kapitalbetriffnisses aufgelöst und wenn Aktien oder Stammkapitalanteile zurückbezahlt werden.

2. Kapitalveränderungen.

Art. 22. Den Dividenden wird die Anweisung von Bonusanteilen und die unentgeltliche Zuteilung neuer Aktien gleichgehalten.

IV. Besondere Bestimmungen.

Hat während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe nach Art. 19 und Art. 20 zu entrichten ist, das dividendenberechtigte Kapital eine Erhöhung oder eine Verminderung erfahren, so ist die Abgabe nach dem Durchschnittsbetrage des Aktien- oder des Stammkapitals während dieses Zeitraumes zu berechnen.

Die nach Art. 19 und Art. 20 zu erhebenden Abgaben sind je sechs Monate nach Ablauf des in Betracht kommenden Bilanzjahres fällig.

Art. 23. Die Abgabe wird mit anderthalb vom Hundert erhoben.

V. Abgabesatz.

Auf Aktien und Stammkapitalanteilen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, ist die Abgabe erstmals auf demjenigen Betrage zu berechnen, zu welchem die Titel von den ersten Erwerbem übernommen werden. In allen andern Fällen ist für die Berechnung der Nennbetrag massgebend.

Werden Inhaberaktien nicht voll einbezahlt ausgegeben, so ist die Abgabe auch auf dem nichteinbezahlten Teil zu entrichten. Werden Namensaktien nicht voll einbezahlt ausgegeben, so ist die Abgabe auf dem nichteinbezahlten Teil zur Hälfte zugleich mit derjenigen auf dem einbezahlten Teil und der Rest anlässlich der spätern Einzahlungen zu entrichten.

Die Abgabe wird, wenn sie mit Bruchteilen eines Frankens ausläuft, auf einen Franken für jeden Titel aufgerundet; lautet der Nennbetrag des Titels auf weniger als einhundert Franken, so wird der Abgabebetrag auf zehn Rappen aufgerundet.

Art. 24. Zur Entrichtung der Abgabe auf Aktien ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, zur Entrichtung der Abgabe auf Stammkapitalanteilen die Genossenschaft. Für die erstmalige Entrichtung der Abgabe auf den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien und Stammkapitalanteilen haften solidarisch mit dem Abgabeschuldner die bei der Ausgabe mitwirkenden Banken.

VI. Abgabepflichtige.

Der Abgabeschuldner, der die Abgabe auf Aktien oder Stammkapitalanteilen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus-

gegeben werden, entrichtet hat, ist befugt, sich deren Betrag von den ersten Erwerbern der Titel zurückerstatten zu lassen.

Wurden die Aktien oder Stammkapitalanteile vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben, so kann der Abgabeschuldner den Betrag der nach Art. 19 und 20 entrichteten Abgabe bei der Einlösung der nächstfälligen Coupons abziehen.

C. Genussscheine, Genussaktien und Gründeranteile.

I. Gegenstand der Abgabe.
Erstmalige Abgabe und Wiederholung.

Art. 25. Gegenstand der Abgabe sind die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Urkunden über Anteilrechte am Gewinn oder am Liquidationsergebnis (Genussscheine, Genussaktien), sowie die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Urkunden über Vorzugsrechte für den Bezug neuer Anteile (Gründeranteile). Die Abgabe auf Genussscheinen und Genussaktien wird wiederholt, die Abgabe auf Gründeranteilen einmal erhoben.

II. Fälligkeit:
1. Künftig auszugebende Genussscheine, Genussaktien und Gründeranteile.

Art. 26. Auf Genussscheinen, Genussaktien und Gründeranteilen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, ist die Abgabe erstmals im Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die statutarische Bestimmung, dass solche Papiere ausgegeben werden sollen, im Handelsregister eingetragen wird.

Für die Bestimmung des Zeitraumes, nach dessen Ablauf die Abgabe auf Genussscheinen und Genussaktien zu wiederholen ist, finden die Art. 20 bis Art. 22 entsprechend Anwendung.

2. Bereits ausgegebene Genussscheine und Genussaktien.

Art. 27. Auf Genussscheine und Genussaktien, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgegeben sind, finden für die Bestimmung der Fälligkeit der erstmaligen Abgabe und für die Berechnung des Zeitraumes, nach dessen Ablauf die Abgabe wiederholt wird, die Art. 19 bis Art. 22 entsprechend Anwendung.

III. Abgabesatz.

Art. 28. Die Abgabe beträgt anderthalb vom Hundert desjenigen Betrages, zu welchem die Titel nach Massgabe ihres Inhaltes oder der Statuten gewinnberechtigt sind (Nennwert) oder mit welchem sie höchstens zur Rückzahlung gelangen (Rückkaufswert).

Werden die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Titel von den ersten Erwerbern zu einem höhern als dem Nennwert oder dem Rückkaufswert übernommen (Emissionswert), so ist für die Berechnung der erstmaligen Abgabe der Emissionswert massgebend.

Die Abgabe soll mindestens fünf Franken für jeden ausgegebenen Titel betragen und auf den nächsten vollen Franken aufgerundet werden.

Erfolgt die Ausgabe der Genussscheine als Gegenwert für erloschene Titel, so ist die Abgabe mit einem Franken für jeden ausgegebenen Titel zu entrichten.

Art. 29. Die Bestimmungen des Art. 24 über die Abgabepflicht IV. Abgabepflichtige. finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Abgabe auf ausländischen Wertpapieren.

Art. 30. Gegenstand der Abgabe sind ausländische Wertpapiere, welche auf dem Wege der Emission oder der Einführung an einer inländischen Börse in den inländischen Verkehr gesetzt werden. I. Gegenstand der Abgabe.

Art. 31. Die Abgabe wird auf ausländischen Wertpapieren erhoben: II. Abgabesatz.

- a. mit eins vom Hundert des Nennwertes auf Obligationen;
- b. mit eineinhalb vom Hundert des Emissions- oder Einführungskurses auf Aktien, Kommanditanteilscheinen und Kuxen, auf Genussscheinen, Gründeranteilen und ähnlichen Kategorien von Wertpapieren;
- c. mit drei vom Hundert des Nennwertes auf Prämienobligationen.

Die Bestimmungen der Art. 14, Abs. 1, Art. 15 und Art. 28, Abs. 3, finden sinngemässe Anwendung.

Die Abgabe wird bei Obligationen, wenn sie einen durch zehn nicht teilbaren Betrag ergibt, auf zehn Rappen, bei anderen Kategorien ausländischer Wertpapiere, wenn sie mit Bruchteilen eines Franken ausläuft, auf einen Franken für jeden Titel aufgerundet.

Art. 32. Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Wertpapiere im Inlande in Verkehr setzt. Die Abgabe ist zu entrichten, ehe die Titel oder die Interimsscheine den Zeichnern oder Käufern ausgehändigt oder, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande, zur Verfügung gestellt werden. III. Abgabepflichtige. Fälligkeit.

Abgabe auf Wertpapieren beim Umsatz.

I. Gegenstand
der Abgabe.
Ausnahme.

Art. 33. Wird durch ein im Inlande abgeschlossenes Rechtsgeschäft Eigentum an Wertpapieren gegen Entgelt übertragen und betreibt eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler gewerbmässig den An- und Verkauf von Wertpapieren für eigene oder für fremde Rechnung, so sind die Wertpapiere Gegenstand einer Abgabe, die beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes verfällt.

Den im Inlande abgeschlossenen Geschäften sind die zwischen zwei Inländern im Auslande abgeschlossenen gleichgestellt. Als Inländer gilt die Vertragspartei oder der Vermittler, der im Inlande seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat; bei Geschäftsfirmen tritt an Stelle des Wohnsitzes im Inlande die Eintragung im inländischen Handelsregister.

Die Abgabe wird nicht erhoben auf der Ausgabe inländischer Kassenobligationen, sowie auf Wertpapieren, die anlässlich einer Emission oder einer Börseneinführung auf Grund der eingegangenen Anmeldungen zugeteilt oder geliefert werden.

II. Abgabesatz:
1. Regel.

Art. 34. Die Abgabe beträgt:

- a. bei Übertragung des Eigentums an inländischen Wertpapieren: Ein Zehntel vom Tausend des Entgeltes, der in Abstufungen von fünf Rappen für je angefangene fünfhundert Franken erhoben wird;
- b. bei Übertragung des Eigentums an ausländischen Wertpapieren: Zwei Fünftel vom Tausend des Entgeltes, die in Abstufungen von zwanzig Rappen für je angefangene fünfhundert Franken erhoben werden.

Abgabebeträge, die durch zehn nicht teilbar sind, werden auf zehn Rappen aufgerundet.

Die Abgabe fällt jeder der beiden Vertragsparteien zur Hälfte zur Last. Bei vermittelten Geschäften gilt der Vermittler nicht als Vertragspartei.

Erfolgt der Abschluss des Geschäftes durch eine inländische Vertragspartei oder im Auftrage einer solchen mit einer ausländischen Gegenpartei im Auslande, so ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

2. Besondere
Fälle.

Art. 35. Wird Eigentum an Wertpapieren gegen Entgelt durch bedingte Rechtsgeschäfte übertragen, oder wird einer Ver-

tragspartei ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so ist die Abgabe nach dem höchstmöglichen Entgelte zu berechnen.

Wird die Erfüllung eines Rechtsgeschäftes der in Art. 33 bezeichneten Art unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen spätern Termin verschoben (Prolongationsgeschäfte), so ist die Abgabe erneut zu entrichten. Solchen Geschäften ist die Gewährung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Wertpapieren gleichgestellt, wenn die belehnten Wertpapiere dem Vorschussgeber in einer börsenmässigen Liquidation zur Verfügung gestellt werden und von ihm, gegen Rückzahlung des Vorschusses, zu einer folgenden Liquidation an den Vorschussnehmer zurückzuliefern sind.

Art. 36. Die Abgabe ist zu entrichten:

III. Abgabepflichtige.

- a. wenn das Geschäft durch einen inländischen Vermittler abgeschlossen ist: von diesem,
- b wenn das Geschäft ohne Vermittlung abgeschlossen ist und von den beiden inländischen Vertragsparteien die eine gewerbsmässig den Handel mit Wertpapieren betreibt: von letzterer,
- c. wenn das Geschäft zwischen zwei inländischen Vertragsparteien abgeschlossen ist, die beide den Handel mit Wertpapieren gewerbsmässig betreiben: vom Veräusserer,
- d. wenn das Geschäft im Auslande zwischen einer inländischen und einer ausländischen Vertragspartei abgeschlossen ist: vom Inländer.

Vermittler und Vertragsparteien haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe.

Wurde die Abgabe vom Vermittler entrichtet, so hat er Anspruch auf Ersatz gegen jede für die Abgabe mithaftende Vertragspartei; wurde sie von einer der Vertragsparteien entrichtet, so hat diese gegen die andere Partei Anspruch auf Ersatz zur Hälfte.

Der Bundesrat bestimmt, wie die Übertragungen durch die in Absatz 1 bezeichneten Personen aufzuzeichnen sind.

Fünfter Abschnitt.

**Abgabe auf Wechseln, wechselähnlichen Papieren
und Checks.****I. Gegenstand
der Abgabe.
1. Regel**

Art. 37. Gegenstand der Abgabe sind folgende Urkunden, sofern sie im Inland ausgestellt oder zahlbar sind:

- a. Wechsel, wechselähnliche Papiere, sowie andere Anweisungen und Zahlungsverprechen an Ordre oder auf den Inhaber; werden daneben Duplikate oder Kopien ausgestellt, so unterliegen der Stempelung nur die zum Umlauf bestimmten Urkunden;
- b. Checks und Sichtenweisungen, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt werden;
- c. Checks und Sichtenweisungen, die länger als zwanzig Tage im Umlauf sind.

2. Ausnahmen.

Art. 38. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- a. auf Schatzanweisungen und wechselähnlichen Zahlungsverprechen des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der Kantone und der inländischen Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden;
- b. auf Generalmandaten der Schweizerischen Nationalbank;
- c. auf Postchecks;
- d. auf Checks und Sichtenweisungen, welche innert zwanzig Tagen nach dem Ausstellungstage zur Zahlung vorgewiesen werden.

II Abgabesatz.

Art. 39. Die Abgabe beträgt für Papiere, deren Laufzeit sechs Monate nicht übersteigt, ein Halbes vom Tausend des im Papier genannten Betrages.

Übersteigt die Laufzeit sechs Monate, so wird für je weitere sechs Monate die Abgabe wiederholt, wobei angefangene sechs Monate für voll gezahlt werden.

Ergibt die Berechnung der Abgabe einen durch fünf nicht teilbaren Betrag, so ist er auf fünf Rappen aufzurunden.

III. Besondere Bestimmungen.

Art. 40. Ist bei Ablauf der Frist, für welche die Abgabe entrichtet wurde, ein auf Sicht zahlbares Papier noch nicht zur Zahlung vorgewiesen worden oder wird nach Ablauf dieser Frist die Einlösung eines auf bestimmte Verfallzeit zahlbaren Papiers auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, so ist die Abgabe zu erneuern.

Lautet das Papier auf fremde Wahrung, so ist die Abgabe auf dem entsprechenden Betrag in Schweizerfranken zu entrichten, welcher, sofern im Papier selber kein fester Umrechnungskurs angegeben ist, zum Tageskurs berechnet wird.

Fehlt in einem Papier die Angabe der Summe, so ist die Abgabe auf zweitausend Franken zu entrichten; wird spater eine hohere Summe eingesetzt, so ist die Abgabe entsprechend zu erganzen. Fehlt die Angabe des Verfalltages, so ist das Papier als Sichtpapier zu behandeln. Fehlt die Angabe des Ausstellungstages, so gilt der Tag der ubergabe als Ausstellungstag.

Art. 41. Die Entrichtung der Abgabe hat zu erfolgen:

IV. Abgabepflichtige.

- a. durch den Aussteller bei den im Inland ausgestellten Papieren;
- b. durch den ersten inlandischen Inhaber bei den im Ausland ausgestellten, im Inland zahlbaren Papieren;
- c. durch den Inhaber bei den nach dem zwanzigsten Tage nach dem Ausstellungstage im Umlauf befindlichen Checks und Sichtenweisungen.

Die Erneuerung der Abgabe nach Art. 40, Absatz 1, liegt dem Inhaber ob; befindet sich das Papier bei Verfall der Erneuerungsabgabe im Ausland, so ist nach seiner Einfuhrung ins Inland der erste inlandische Inhaber zur Erneuerung der Abgabe verpflichtet.

Ist die Stempelung von den nach Massgabe von Absatz 1 und 2 hierzu Verpflichteten unterlassen worden, so ist der inlandische Akzeptant und jeder fernere inlandische Inhaber verpflichtet, sie nachzuholen.

Sechster Abschnitt.

Abgabe auf Quittungen fur Versicherungspramien.

Art. 42. Quittungen uber die Zahlung von Pramien, Beitragen, Nachschussen und Umlagen fur Versicherungen (Pramienquittungen) sind Gegenstand einer Stempelabgabe, sofern die Pramienzahlung Entgelt fur Versicherungen mit solchen Personen ist, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder sofern die Versicherungen im Inlande befindliche Gegenstande betreffen.

I. Gegenstand der Abgabe
1. Regel.

Art. 43. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Pramienquittungen:

2. Ausnahmen:
a. Versicherungs-
zweige.

- a. der Krankenversicherung ;
- b. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ;
- c. der Versicherung von Beamten, Angestellten und Arbeitern öffentlicher und privater Anstalten und Betriebe durch eigene Versicherungskassen ;
- d. der Arbeitslosenversicherung ;
- e. der Hagelversicherung ;
- f. der Viehversicherung ;
- g. der Rückversicherung.

b Versicherungs-
beträge.

Art. 44. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Prämienquittungen :

- a. der Kapitalversicherung auf den Todes- und auf den Lebensfall, sofern die von ein und demselben Versicherer auf dasselbe Leben abgeschlossenen Versicherungen den Betrag von fünftausend Franken nicht überschreiten ;
- b. der Rentenversicherung, sofern das Rentenskapital für die bei ein und demselben Versicherer auf das gleiche Leben erworbene Rente fünftausend Franken nicht übersteigt oder sofern in Ermangelung eines Rentenskapitals die Jahresrente nicht mehr als funfhundert Franken beträgt ;
- c. der Mobiliarfeuersversicherung, sofern die Versicherungssumme der von demselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer abgeschlossenen Versicherungen den Betrag von fünftausend Franken nicht übersteigt ;
- d. der Transportversicherung, sofern die Prämie den Betrag von einem Franken nicht überschreitet ; doch sind, wenn die Prämienabrechnung über eine Mehrzahl versicherter Transporte einen hohen Gesamtbetrag ergibt, die Prämien für die einzelnen Transporte, selbst wenn sie unter dem Betrage von einem Franken bleiben, für die Berechnung der Abgabe nicht in Abzug zu bringen.

II. Abgabesatz.

Art. 45. Die Abgabe beträgt auf Prämienquittungen :

- a. der Lebens-(Kapital- oder Renten-)versicherung und der Haftpflicht- und Unfallversicherung : ein Halbes vom Hundert der Barprämie ; wird beim Abschluss von Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen das Entgelt durch einmalige Kapitalzahlung entrichtet, so ist die Abgabe von diesem Kapital zu berechnen ;
- b. der Transportversicherung : eins vom Hundert der Barprämie ;

- c. der Immobilienfeuersversicherung, der Brandchomage- und der Mietsverlustversicherung: jährlich ein Zwanzigstel vom Tausend gleich fünf Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme;
- d. der Mobiliarfeuersversicherung: jährlich ein Zehntel vom Tausend gleich zehn Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme;
- e. aller übrigen Versicherungszweige: fünf vom Hundert der Barprämie.

Werden in den unter lit. c und d genannten Versicherungszweigen Versicherungsverträge mit kürzerer als einjähriger Dauer abgeschlossen, so ist die Abgabe mit einem Zehntel des Jahresansatzes für jeden Monat zu berechnen.

Ergibt die Berechnung der Abgabe einen durch zehn nicht teilbaren Betrag, so ist er auf zehn Rappen aufzurunden.

Art. 46. Die Entrichtung der Abgabe hat bei der Zahlung der Prämie und für denselben Zeitraum, auf welchen die Zahlung der Prämie sich bezieht, zu erfolgen. Die Abgabe ist auch zu entrichten, wenn eine Quittung nicht ausgestellt wird. III. Fälligkeit.

Erfolgt die Prämienzahlung in kürzeren als vierteljährlichen Zeiträumen, so ist die Abgabe mit dem letzten im Kalendervierteljahr fälligen Betrag zu entrichten.

Art. 47. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Versicherer verpflichtet; er ist befugt, den Betrag anlässlich der Zustellung der Quittung oder, wenn keine Quittung ausgestellt wird, anlässlich der Gutschrift der Zahlung bei dem Versicherungsnehmer einzuziehen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Versicherungen. IV. Abgabepflichtige.

Unterhält der Versicherer im Inlande keinen zur Entgegennahme der Prämienzahlungen bevollmächtigten Vertreter, so ist die Abgabe vom Versicherungsnehmer an eine durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnende Stelle abzuführen.

Siebenter Abschnitt.

Abgabe auf Frachtturkunden.

Art. 48. Die Frachtturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der konzessionierten Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen sind Gegenstand einer Stempelabgabe. I. Gegenstand der Abgabe:
1. Regel.

Als Frachturkunden gelten: der Frachtbrief und, wenn ein Frachtbrief nicht ausgestellt wird, an seiner Stelle der Transportschein.

2. Ausnahmen.

Art. 49. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Frachturkunden über:

- a. Sendungen von Traglasten, Dienstgut und Liebesgaben, soweit sie frachtfrei befördert werden;
- b. Sendungen von Lebensmitteln in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Umfang;
- c. Militärtransporte;
- d. Transitsendungen durch das Inland, jedoch im Falle ihrer Neuauflage an einer schweizerischen Station nur dann, wenn sie ununterbrochen im Gewahrsam der Eisenbahn bleiben.

II. Abgabesatz.

Art. 50. Die Abgabe beträgt für jeden Frachtbrief oder Transportschein zehn Rappen.

Auf Frachturkunden über Wagenladungssendungen wird überdies ein Zuschlag von fünf und zwanzig Rappen für je fünftausend Kilogramm des der Taxberechnung zugrunde gelegten Gewichtes erhoben; angefangene fünftausend Kilogramm werden für voll gerechnet.

Werden für dieselbe Sendung mehrere Frachturkunden ausgestellt, so ist nur auf einer die Abgabe zu entrichten.

III. Abgabepflichtige.

Art. 51. Die Abgabe ist vom Frachtführer zu entrichten.

Der Frachtführer ist befugt, die Abgabe bei Sendungen, die im Inlande aufgegeben werden, beim Versender, bei Sendungen aus dem Ausland beim Empfänger einzuziehen.

Achter Abschnitt.

Übertretungen und Vergehen.

A. Übertretungen der Vorschriften über die Stempelabgaben.

I. Gesetzliche Vorschriften:
1. Übertretungen.

Art. 52. Wer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommt, unterliegt einer Geldstrafe im fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer. Die Strafe soll mindestens fünf Franken für jede Urkunde oder jedes Rechtsgeschäft, die Gegenstand der Abgabe sind, betragen.

Art. 53. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausfertigung der vom Bundesrate für die Kontrolle des Abgabenbezuges vorgeschriebenen Register oder Nachweisungen unterlässt, oder wer in solchen Aufstellungen vorsätzlich oder fahrlässig wahrheitswidrige Angaben macht, die geeignet sind, zu einer Verkürzung seiner Ablieferungen an die Bundeskasse zu führen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehntausend Franken.

2. Kontrollregister.

Art. 54. Der Bundesrat kann Übertretungen der Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz oder Übertretungen anderer von den zuständigen Bundesbehörden kraft Gesetz oder Verordnung erlassenen Verfügungen mit Geldstrafe bis zu fünftausend Franken bedrohen.

II. Bundesrechtliche Ausführungsverordnungen.

Art. 55. Werden die in den Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche als Organe oder als Beauftragte gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit der juristischen Person. Werden diese Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetriebe einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter Anwendung. Es wird nur eine Strafe verhängt; die Schuldigen haften aber für deren Entrichtung solidarisch.

III. Besondere Bestimmungen:
1. Juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Art. 56. Sind zur Zeit der Übertretung noch nicht fünf Jahre verflossen, seit ein gestützt auf die Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes ausgefallenes Straferkenntnis gegen einen Fehlbaren rechtskräftig geworden ist, so kann die Geldstrafe wegen Rückfalles verdoppelt werden.

2. Rückfall.

Art. 57. Ist der auf Grund der Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe Verurteilte zu deren Bezahlung unvernünftig, so findet eine Verwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht statt.

3 Unvernünftig.

Art. 58. Von den auf Grund der Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes bezogenen Geldstrafen fällt ein Drittel dem Anzeiger und ein Drittel der Bundeskasse zu; ein Drittel wird der Summe zugeschlagen, welche nach Art. 3 zur Verteilung unter die Kantone gelangt. Ist kein Anzeiger vorhanden oder bezieht der Anzeiger seinen Anteil nicht, so fällt auch der Anzeigeranteil in die Bundeskasse.

4 Verteilung der Bussen.

In^m Streitfällen über die Verteilung der Strafsummen entscheidet der Bundesrat.

IV. Verjährung:
1. Über-
tretungen.

Art. 59. Die in Art. 52 bis 54 vorgesehenen strafbaren Handlungen verjähren in zwei Jahren.

Bei den Unterlassungsvergehen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in dem die Pflicht zur Vornahme der Handlung aufhört.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gegen die Beschuldigten gerichtete Verfolgungshandlung.

2. Strafen.

Art. 60. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine auf Eintreibung der Geldstrafe gerichtete Handlung der Behörde, der die Vollstreckung obliegt.

V. Hinterzogene
Abgaben.

Art. 61. Ausser den in den Art. 52 bis 54 vorgesehenen Strafen haben die Hinterzieher auch die hinterzogene Abgabensumme zu bezahlen; sie sind für deren Entrichtung solidarisch haftbar. Kann die hinterzogene Abgabensumme nicht ermittelt werden, so ist sie mit dem höchsten nach den Verhältnissen des Falls möglichen Betrage anzusetzen.

VI. Zuständigkeit

Art. 62. Die in den Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen werden auf administrativem Wege durch das Eidgenössische Finanzdepartement verhängt. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens, der Strafmilderung und der Vollstreckung der Strafe gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze. Will sich der Fehlbare dem Erkenntnis des Departementes nicht unterziehen, so überweist dieses den Fall nach Massgabe des angeführten Bundesgesetzes und des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege dem zuständigen Gerichte zur Beurteilung.

VII. Vollstreck-
barkeit.

Art. 63. Die von den zuständigen Administrativbehörden des Bundes auf Grund von Art. 62 erlassenen und vom Fehlbaren anerkannten Entscheidungen sind einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt und nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbar.

B. Bundesstrafrecht.

Art. 64. Wer Stempel fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wer falsche oder verfälschte Stempel als echt oder unverfälscht verwendet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden. I. Falsche Stempel.

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Stempeln anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, wer Geräte, mit welchen Stempel hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 65. Die im Art. 64 angedrohten Strafen sind auch II. Zuständigkeit auf Handlungen anwendbar, die im Auslande verübt werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden bei Beurteilung dieser Straffälle Anwendung.

Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen ist Sache der kantonalen Behörden.

Falsche oder verfälschte Stempel, sowie die Fälschungsgeräte werden eingezogen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Neunter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 66. Auf Wechseln und wechselähnlichen Papieren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt oder übergeben wurden, ist während einer Frist von sechs Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, keine Abgabe zu entrichten; nach Ablauf dieser Frist ist die Abgabe gemäss den Bestimmungen des Art. 40, Abs. 1, zu entrichten. I. Wechsel und wechselähnliche Papiere.

Art. 67. Jeder Kanton hat darauf Anspruch, dass in den auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden zehn Jahren sein Anteil an dem den Kantonen zufallenden Fünftel und der Ertrag der auf Grund der kantonalen Gesetzgebung fortbezogenen Stempel- und Registrierungsabgaben zusammen nicht hinter dem Ertrage dieser Abgaben im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1915 zurückbleiben. Tritt während dieser zehnjährigen Frist in einem Rechnungsjahre eine Mindereinnahme ein, so ist der Fehlbetrag dem Kanton über den nach seiner Wohnbevölkerung berechneten Betrag hinaus zu ersetzen. Die für diese II. Kantonale Anteile.

Ersatzleistungen benötigten Beträge sind von der Summe in Abzug zu bringen, welche den übrigen Kantonen zufallen würde, und nur der alsdann verbleibende Rest ist nach Massgabe des Art. 3 dieses Gesetzes zu verteilen.

Die Kantone haben die durch den Erlass dieses Gesetzes notwendig werdenden Änderungen ihrer kantonalen Stempel- und Registrierungsgesetzgebung vorzunehmen. Dagegen sollen sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weitere Änderungen dieser Gesetzgebung nicht vornehmen. Werden solche Änderungen innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen, so verwirkt der Kanton den Anspruch auf den in Abs. 1 zugesicherten Ersatz. Wird die kantonale Gesetzgebung über Stempel- und Registrierungsabgaben nach Ablauf des dreijährigen Zeitraumes geändert, so tritt an Stelle der Verpflichtung zum Ersatz nach Abs. 1 lediglich die Verpflichtung, dem Kanton bis zum Ablauf der zehnjährigen Garantieperiode mindestens die Summe auszuzahlen, die er während der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden drei Jahre als Anteil und Ersatz zusammen durchschnittlich bezogen hatte.

Zehnter Abschnitt.

Einführungsbestimmungen.

I. Allgemeines

Art. 68. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

II. Inkraftsetzung.

Art. 69. Die Vorschriften über die Stempelung der Frachturkunden treten zwei Jahre nach Beendigung des Krieges in Kraft. Der Bundesrat bestimmt hiernach den Zeitpunkt dieses Inkrafttretens.

In bezug auf die übrigen Stempelabgaben wird der Bundesrat das Gesetz auf einmal oder für die einzelnen Abgabearten getrennt vollziehen.

III. Aufhebung kantonalen Rechtes.

Art. 70. Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, welche der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 4. Oktober 1917.

Der Präsident: Dr. A. Büeler.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 4. Oktober 1917.

Der Präsident: **Dr. Ph. Mercier.**

Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1917.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Datum der Veröffentlichung: 5 Oktober 1917.

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 1918.





Bundesgesetz über die Stempelabgaben. (Vom 4. Oktober 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1917
Date	
Data	
Seite	225-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.